

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.04.1983

Geschäftszahl

83/06/0002

Rechtssatz

Ein Auftrag nach § 41 Abs 2 Tiroler BauO kann in einem (gemeinsamen) Bescheid erteilt werden, in welchem auch über ein Ansuchen um Benützungsbewilligung (§ 43 Tiroler BauO) entschieden wird.